

Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), des § 3 Abs. 1 und § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 44) i. V. m. den §§ 2, 5, 10 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 21.07.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Salzlandkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, erhebt der Salzlandkreis Benutzungsgebühren, die sich aus einer volumenbezogenen Entsorgungsgebühr und variablen Entsorgungsgebühren zusammensetzen.
- (3) Die Erhebung von Gebühren der volumenbezogenen Restabfallentsorgungsgebühr folgt ab dem auf die Bereitstellung der Restabfallbehälter folgenden Monat, mit einem Volumen von 15 Litern pro Einwohnergleichwert und Woche. Die Erhebung der volumenbezogenen Bioabfallentsorgungsgebühr erfolgt ab dem auf die Bereitstellung von Bioabfallbehältern folgenden Monat, mit einem Volumen von 12 Litern pro Einwohnergleichwert und Woche.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Die volumenbezogene Entsorgungsgebühr wird bei Wohngrundstücken je Haushalt nach Anzahl der dem Haushalt zuzuordnenden, auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz und mit Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner für den Veranlagungszeitraum 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres erhoben und mittels Bescheides festgesetzt. Gebührenpflichtiger für die volumenbezogene Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr ist der aufgrund eines Miet-, Pacht oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes bzw. des Grundstücksteiles (einschließlich entsprechender Wohnungen etc.) Berechtigte, in allen anderen Fällen der Grundstückseigentümer.
- (2) Bei Grundstücken, außer Wohnungsgrundstücke nach Absatz 1, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen, ist der Anschluss- und Überlassungspflichtige nach § 5 der Abfallentsorgungssatzung, der Gebührenpflichtige im Sinne dieser Satzung.
- (3) Gebührenpflichtiger für variable Entsorgungsgebühren ist derjenige, der den nach der geltenden Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Abfallbehälter zur Abholung bereitstellt bzw. in dessen Auftrag der Abfallbehälter bereitgestellt wird bzw. derjenige, der die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nutzt, im Übrigen der Grundstückseigentümer.
- (4) Im Falle der Anlieferung von Abfällen an den Wertstoffhöfen ist der Anliefernde der Gebührenpflichtige.

§ 3

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Dies ist der Tag der erstmaligen Bereitstellung der Abfallbehälter. Die Gebühr wird erstmals am 1. des Folgemonats, für den vollen Monat, erhoben, was dem Entstehen der Gebührenschuld gleichzusetzen ist.
- (2) Eine Neuberechnung der Gebühr, die sich aus einer Änderung der Bemessungsgrundlagen ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 4

Umfang der Leistungen innerhalb der volumenbezogenen Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr

- (1) Die volumenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr wird erhoben für die Deckung der Kosten in Verbindung mit:
 1. dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von 15 Liter Hausmüll bzw. gewerblichen Siedlungsabfällen pro Einwohnergleichwert und Woche, bei einer 14-täglichen Abholung,
 2. dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Sperrmüll entsprechend § 12 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung,
 3. der ganzjährigen Annahme von Sperrmüll bis zu einer Menge von einem Kubikmeter, auf den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises,
 4. der ganzjährigen Annahme von Grünabfällen bis zu einer Menge von einem Kubikmeter auf den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises,
 5. der ganzjährigen Annahme von Grünabfällen von den durch die Gemeinden betriebenen Grüngutannahmestellen,
 6. der Entsorgung von gefährlichen Abfällen,
 7. Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen,
 8. der Einsammlung von Elektro- und Elektronikgeräten,
 9. der Errichtung und dem Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen im Salzlandkreis,
 10. der Rekultivierung und Nachsorge von Deponien,
 11. der Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle,
 12. der Erfüllung der Beratungspflicht des Salzlandkreises.
- (2) Die volumenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr wird erhoben, für die Deckung der Kosten in Verbindung mit: dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von 12 Liter Bioabfall aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen pro Einwohnergleichwert und Woche, bei einer 14-täglichen Abholung.

§ 5

Höhe der volumenbezogenen Entsorgungsgebühr

- (1) Maßstab zur Berechnung der volumenbezogenen Restabfallentsorgungsgebühr:
 1. Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die volumenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr entsprechend der Zahl, der sich auf dem Grundstück dauerhaft aufhaltenden Personen (1 Person = 1 Einwohnergleichwert) berechnet.

Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personen sind die, nach dem Melderegister der jeweiligen Gemeinde, am 31.10. des Vorjahres mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner. Die Größe des Abfallbehälters richtet sich nach den auf dem Grundstück gemeldeten Personen, unter Zugrundelegung einer Abfallmenge von 15 l pro Woche und Person, bei einer 14-täglichen Abholung.

2. Für Grundstücke auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen und die nicht unter Nr. 1 fallen (bspw. Gewerbetreibende, Freiberufler, Bildungseinrichtungen, öffentliche Verwaltungen, Erholungsgrundstücke), wird die Höhe der Entsorgungsgebühren nach der Zahl der dem Gebührenschuldner zu zurechnenden EWG bei einer 14-täglichen Abholung, entsprechend der Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung bemessen.

(2) Höhe der volumenbezogenen Restabfallentsorgungsgebühr

1. Die volumenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr beträgt 49,80 EUR je Einwohnergleichwert und Jahr. Die volumenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Die Gebührenschuld entsteht am Anfang des laufenden Jahres.
2. Bei der Entstehung der Gebührenpflicht im Laufe des geltenden Kalenderjahres besteht die Gebührenpflicht für den verbleibenden Teil des Jahres. Sie wird vom Salzlandkreis durch Gebührenbescheid festgelegt. Die Gebührenschuld entsteht am 1. des auf den Erlass des Bescheides folgenden Monats.
3. Die volumenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr wird zu vier Teilbeträgen quartalsweise fällig. Dabei beträgt die Höhe der Abschläge je Einwohnergleichwert für das

| | | |
|------|--------------------|-----------|
| I. | Quartal bis 01.03. | 12,45 EUR |
| II. | Quartal bis 01.06. | 12,45 EUR |
| III. | Quartal bis 01.09. | 12,45 EUR |
| IV. | Quartal bis 01.12. | 12,45 EUR |

(3) Maßstab zur Berechnung der volumenbezogenen Bioabfallentsorgungsgebühr:

1. Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die volumenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr entsprechend der Zahl, der sich auf dem Grundstück dauerhaft aufhaltenden Personen (1 Person = 1 Einwohnergleichwert) berechnet. Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personen sind die, nach dem Melderegister der jeweiligen Gemeinde mit Haupt- oder Nebenwohnsitz, gemeldeten Einwohner. Die Größe des Abfallbehälters richtet sich nach dem auf dem Grundstück gemeldeten Personen unter Zugrundelegung einer Abfallmenge von 12 l pro Woche und Person, bei einer 14-täglichen Abholung.
2. Bei der Entstehung der Gebührenpflicht im Laufe des geltenden Kalenderjahres besteht die Gebührenpflicht für den verbleibenden Teil des Jahres. Sie wird vom Salzlandkreis durch Gebührenbescheid festgelegt. Die Gebührenschuld entsteht am 1. des auf den Erlass des Bescheides folgenden Monats.
3. Für Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, die nicht unter Nr. 1 fallen, wird für die Entsorgung der Abfälle die Gebühr nach dem Volumen des Abfalls (12 l / Woche = 1 Einwohnergleichwert) mindestens jedoch mit einem Einwohnergleichwert, bemessen. Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter wird durch den Salzlandkreis festgelegt, welche sich nach dem zu erwartenden Anfall bei einer 14-täglichen Abholung richtet.

(4) Höhe der volumenbezogenen Bioabfallentsorgungsgebühren

1. Die volumenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr beträgt 22,80 EUR je Einwohnergleichwert und Jahr. Die volumenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Die Gebührenschuld entsteht am Anfang des laufenden Jahres.
2. Bei der Entstehung der Gebührenpflicht im Laufe des geltenden Kalenderjahres besteht die Gebührenpflicht für den verbleibenden Teil des Jahres. Sie wird vom Salzlandkreis durch Gebührenbescheid festgelegt. Die Gebührenschuld entsteht am 1. des auf den Erlass des Bescheides folgenden Monats.
3. Die volumenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr wird zu vier Teilbeträgen quartalsweise fällig. Dabei sind je Einwohnergleichwert für das

| | | |
|------|--------------------|----------|
| I. | Quartal bis 01.03. | 5,70 EUR |
| II. | Quartal bis 01.06. | 5,70 EUR |
| III. | Quartal bis 01.09. | 5,70 EUR |
| IV. | Quartal bis 01.12. | 5,70 EUR |

der volumenbezogenen Bioabfallentsorgungsgebühr zu begleichen.

- (5) Bei Anschlussbeginn wird wie in Absatz 1 bis 4 geregelt verfahren und mit dem Anschlussmonat ist für dem betreffenden Monat die anteilige Quartalsgebühr fällig. Ändert sich im Verlauf eines Monats die Bemessung gemäß § 5 Abs. 1 oder 2, wird ab dem folgenden Monat die Neuveranlagung zugrunde gelegt. Die daraus entstehende Differenz wird bei einer weiteren Gebührenveranlagung verrechnet oder auf Antrag vom Salzlandkreis zurückgezahlt.
- (6) Die Entsorgungsgebühr kann auf schriftlichen Antrag anteilig ermäßigt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass eine durchgehende, mindestens 16-wöchige ununterbrochene Ortsabwesenheit vorliegt (z. B. Auslandseinsatz der Bundeswehr, Bildungsgang im Ausland (ausgenommen angrenzende Länder). Der Antrag auf Ermäßigung ist jeweils im laufenden Kalenderjahr unter Beilegung der erforderlichen Nachweise (z. B. Einberufungsbefehl, Ausbildungsvertrag, Immatrikulationsbescheinigung, Nachweis über Lebensmittelpunkt) neu einzureichen. Die Ermäßigung kann bis maximal 50 % der Gebühr nach § 5 Abs. 2 und 4 gewährt werden. Eine erneute Überprüfung des Vorliegens der Bedingungen, die zu einer Ermäßigung geführt haben, ist durch den Salzlandkreis jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung besteht nicht.

§ 6

Umfang der zusätzlichen Leistungen im Rahmen der variablen Entsorgungsgebühren

Variable Entsorgungsgebühren werden zur Deckung der leistungsabhängigen Kosten der Abfallentsorgung erhoben, insbesondere für:

1. das Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Hausmüll, der über das Mindestvolumen von 15 Liter pro Person und Woche hinaus anfällt, sowie die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht im Rahmen der Festsetzung von Einwohnergleichwerten entsorgt werden;
2. Entsorgungsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 6 und 9 der Abfallentsorgungssatzung;

3. die Entsorgung von zugelassenen Restabfallsäcken gemäß § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung;
4. die 14-tägliche Entsorgung von zugelassenen Bioabfall-Papiersäcken gemäß § 16 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung;
5. die Annahme von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen des Salzlandkreises gemäß § 18 der Abfallentsorgungssatzung;

Die Gebühren setzen sich zusammen aus den Entsorgungskosten, abhängig vom Behältervolumen und der Anfahrgebühr für die Abholung und die Entleerung sowie aus sonstigen Gebühren, die bei dem Erwerb der Säcke entstehen.

§ 7

Höhe der variablen Entsorgungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Restabfallsäcken gemäß § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises beträgt 2,00 EUR je Restabfallsack. Sie ist beim Erwerb der Restabfallsäcke zu entrichten.
- (2) Die Gebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Bioabfall-Papiersäcken zur zusätzlichen Entsorgung von Bioabfällen aus Haushaltungen gemäß § 16 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises beträgt 1,35 EUR je Sack. Sie ist beim Erwerb der Bioabfall-Papiersäcke zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für das Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Restabfällen aus Haushaltungen des Salzlandkreises (Restabfall) über das Maß des nach § 5 Abs. 1 zugewiesenen Restabfallbehältervolumens von 15 Litern pro Person bzw. Einwohnergleichwert und Woche hinaus, beträgt für die Entsorgung eines:

| | | |
|--|-------------------------|-----------|
| ▪ bereitgestellten Restabfallbehälters mit | 120-Liter Füllvolumen | 2,20 EUR |
| ▪ bereitgestellten Restabfallbehälters mit | 240-Liter Füllvolumen | 4,40 EUR |
| ▪ bereitgestellten Restabfallbehälters mit | 1.100-Liter Füllvolumen | 20,20 EUR |

Die Gebühr wird mit der Entsorgung des bereitgestellten Restabfallbehälters fällig und durch gesonderten Bescheid erhoben.

- (4) Für die Direktanlieferung zur Entsorgung zugelassener Abfälle an den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises werden Gebühren, gemäß Anlage 1 dieser Satzung, erhoben. Die Gebühren werden bei der Anlieferung fällig oder durch gesonderten Bescheid erhoben.
- (5) Für Kleinmengen bis zu 1 m³, außer Grünabfälle und Sperrmüll, wird bei Anlieferung dieser Abfälle durch den Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer an den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises eine Gebühr von 5,00 EUR erhoben.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 9 Einschränkung der Abholung

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abholung, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abholung oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 10 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jede Änderung der für die Höhe der volumenbezogenen Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr relevanten Umstände ist vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats seit Eintreten der Änderung dem Salzlandkreis mitzuteilen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Landkreis nicht gemäß § 10 Satz 2 die für die volumenbezogene Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr relevanten Umstände mitteilt und es dadurch ermöglicht; Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einem anderen zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 28. Oktober 2019 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 22. Juli 2021

gez. Markus Bauer
Landrat

(Dienstsiegel)

Anlage 1 zu § 7 Absatz 4 der Abfallgebührensatzung:**Für die Direktanlieferung zugelassener Abfälle und deren Gebühren**

| AS | Abfallbezeichnung | Euro/Tonne | Anlage |
|-----------|---|-------------------|---------------|
| 02 01 03 | Abfälle aus pflanzlichem Gewebe | 119,00 € | W, K |
| 02 01 07 | Abfälle aus der Forstwirtschaft | 144,00 € | W |
| 02 03 04 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | 119,00 € | W, K |
| 02 06 01 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | 144,00 € | W |
| 03 01 01 | Rinden und Korkabfälle | 119,00 € | W, K |
| 03 01 05 | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere m.A. d, die unter 03 01 04 fallen | 119,00 € | W, K |
| 03 03 01 | Rinden und Holzabfälle | 119,00 € | W, K |
| 03 03 07 | mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Papierabfällen | 144,00 € | W |
| 03 03 08 | Abfälle aus dem Sortieren von Papier u. Pappe für das Recycling | 119,00 € | W |
| 04 02 21 | Abfälle aus unbehandelten Textilfasern | 144,00 € | W |
| 07 02 99 | Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern | 144,00 € | W |
| 07 06 99 | Abfälle a. n. g. | 144,00 € | W |
| 08 04 10 | Klebstoff- und Dichtmassenabfälle m. A. d., die unter 08 04 09 fallen | 144,00 € | W |
| 10 11 03 | Glasfaserabfall | 144,00 € | W |
| 10 12 08 | Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) bis 500 kg | 25,70 € | W |
| 15 01 01 | Verpackungen aus Papier und Pappe | | W, S |
| 15 01 02 | Verpackungen aus Kunststoff | 144,00 € | W, S |
| 15 01 03 | Verpackungen aus Holz | 119,00 € | W, S |
| 15 01 04 | Verpackungen aus Metall | 144,00 € | W, S |
| 15 01 05 | Verbundverpackungen | 144,00 € | W, S |
| 15 01 06 | gemischte Verpackungen | 144,00 € | W, S |
| 15 01 09 | Verpackungen aus Textilien | 144,00 € | W, S |

| | | | |
|----------|---|----------|-------|
| 15 02 03 | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, m. A. d., die unter 15 02 02 fallen | 144,00 € | W |
| 16 01 19 | Kunststoffe | 144,00 € | W |
| 16 02 16 | aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile m. A. d., die unter 16 02 15 fallen | 144,00 € | W |
| 17 01 01 | Beton bis 500 kg | 25,70 € | W, St |
| 17 01 02 | Ziegel bis 500 kg | 28,20 € | W, St |
| 17 01 03 | Fliesen, Ziegel und Keramik bis 500 kg | 28,20 € | W, St |
| 17 01 07 | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik m. A. d., die unter 17 01 06 fallen bis 500 kg | 26,70 € | W, St |
| 17 02 01 | Holz | 110,00 € | W, St |
| 17 02 03 | Kunststoff | 144,00 € | W |
| 17 05 04 | Boden und Steine m. A. d., die unter 17 05 03 fallen bis 500 kg | 16,30 € | W, St |
| 17 06 04 | Dämmmaterialien m. A. d., die unter 17 06 01 und 17 06 03 fallen | 150,00 € | W |
| 17 09 04 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle m. A. d., die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen bis 500 kg | 144,00 € | W, St |
| 18 01 01 | Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) | 144,00 € | W |
| 18 01 04 | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) | 144,00 € | W |
| 18 02 01 | spitze oder scharfe Gegenstände m. A. d., die unter 18 02 02 fallen | 144,00 € | W |
| 18 02 03 | Abfälle, an deren Sammlung u. Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden | 144,00 € | W |
| 19 02 03 | vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen | 144,00 € | W |
| 19 02 10 | brennbare Abfälle m. A. d., die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen | 144,00 € | W |
| 19 05 01 | nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen | 144,00 € | W |

| | | | |
|-----------|--|----------|------------|
| 19 05 02 | nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- und Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen) | 144,00 € | W |
| 19 05 03 | nicht spezifikationsgerechter Kompost | 144,00 € | W |
| 19 08 01 | Sieb- und Rechengutrückstände | 150,00 € | W |
| 19 09 04 | gebrauchte Aktivkohle | 150,00 € | W |
| 19 09 05 | gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze | 144,00 € | W |
| 19 12 01 | Papier und Pappe | 144,00 € | W, S |
| 19 12 04 | Kunststoffe und Gummi | 144,00 € | W |
| 19 12 07 | Holz m. A. d., das unter 19 12 06 fällt | 110,00 € | W |
| 19 12 08 | Textilien | 144,00 € | W, |
| 19 12 10 | brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen) | 144,00 € | W |
| 19 12 12 | sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Sortierreste)) | 144,00 € | W |
| 20 01 01 | Papier und Pappe | | W, S |
| 20 01 02 | Glas | | W, S |
| 20 01 08 | biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle | 119,00 € | K |
| 20 01 10 | Bekleidung | 144,00 € | W |
| 20 01 11 | Textilien | 144,00 € | W, S |
| 20 01 21* | Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle | | W |
| 20 01 35* | gebrauchte elektrische und elektronische Geräte | | W, S |
| 20 01 36 | gebrauchte elektrische und elektronische Geräte m.A.d., die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen | | W, S |
| 20 01 38 | Holz m. A. d., das unter 20 01 37 fällt | 110,00 € | W, S |
| 20 01 39 | Kunststoffe | 144,00 € | W, S |
| 20 01 40 | Metalle | | W, S |
| 20 02 01 | Biologisch-abbaubare Abfälle (Grüngut) | 93,00 € | W, S, K |
| 20 02 03 | andere nichtkompostierbare Abfälle | 144,00 € | W |
| 20 03 01 | gemischte Siedlungsabfälle | 144,00 € | W |
| 20 03 02 | Marktabfälle | 144,00 € | W |
| 20 03 03 | Straßenkehricht | 144,00 € | W |
| 20 03 07 | Sperrmüll | 144,00 € | W |
| 20 03 99 | Siedlungsabfälle a. n. g. (hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle) | 144,00 € | W |

| | | | |
|----|--|--|--|
| W | Wertstoffhöfe Aschersleben, Bernburg und Schönebeck | | |
| S | Wertstoffhöfe Staßfurt und Wolmirsleben, hier nur Kleinstmengen bis 1 m ³ | | |
| St | Wertstoffhof Staßfurt, hier nur Kleinstmengen bis 1 m ³ | | |
| K | Kompostierungsanlage Schönebeck | | |

Anlage 2 zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Abfallgebührensatzung des Salzlandkreis

Einwohnergleichwerte (EWG)

| Nr. | Art der Abfallerzeuger | Maßstab | Zahl EWG |
|-----|---|--------------------------|------------|
| | Grundstücke auf denen Überlassungspflichtiger Abfall anfällt (Gewerbe/ Öffentliche Einrichtungen/ Sonstige) *1 *2 | | |
| 1. | Krankenhäuser, Kliniken, Heime und ähnliche Pflegeeinrichtungen | mindestens* ³ | 4,0 |
| 2. | Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Kur-/ Ferienheime, Ferienwohnungen, Zimmervermietungen, sonstige) und andere Institutionen (Justizvollzugsanstalten, Kasernen, Obdachlosenheime, Aussiedlerheime u.a.) | mindestens* ³ | 1,0 |
| 3. | Öffentliche Verwaltungen, Museen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter, Apotheken, Einrichtungen von Vereinen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften | mindestens* ³ | 2,0 |
| 4. | Speisewirtschaften, Imbissstuben, Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Eisdielen, Cafés, Bistros, Kantinen | mindestens* ³ | 4,0 |
| 5. | Lebensmitteleinzel- und – großhandel | mindestens* ³ | 2,0 |
| 6. | Sonstiger Einzel- und Großhandel | mindestens* ³ | 2,0 |

| | | | |
|-----|---|---|-----|
| 7. | Fachhochschulen, Allgemeinbildende-, Förder- und Berufsbildende Schulen, sonstige Bildungseinrichtungen, Kindergärten und –krippen, Seniorentagesstätten | mindestens ^{*3} | 4,0 |
| 8. | Sport- und Freizeitstätten, Naherholungszentren | mindestens ^{*3} | 4,0 |
| 9. | Campingplätze | je 4 Stellplätze mindestens | 1,0 |
| 10. | Baugewerbe, verarbeitendes Gewerbe (auch Fleischereien, Bäckereien, Gärtnereien), Industriebetriebe, Handwerksbetriebe | mindestens ^{*3} | 1,0 |
| 11. | Kleingartenanlagen | Je 10 genutzter Parzellen in einer Kleingartenanlage mindestens | 1,0 |
| 12. | bebaute Naherholungsgrundstücke sowie bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbesondere Wochenendgrundstücke | mindestens | 1,0 |

Erläuterungen, Grundsätze:

*1Als Beschäftigte gelten Selbständige, Geschäftsführer, Freiberufler, Arbeiter, Angestellte, freie Mitarbeiter, Beamte, Auszubildende, mithelfende Familienangehörige. Beschäftigte, die außerhalb der Betriebsstätte (Baustellen, Montage, landwirtschaftlich Beschäftigte) eingesetzt sind, bleiben außer Ansatz.

*2Bei Zimmervermietungen innerhalb des gebührenpflichtig angeschlossenen Haushaltes wird der Inhaber im Sinne von *1 nicht als Beschäftigter berücksichtigt

*3 § 7 Gewerbeabfallverordnung „Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben diese dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.“

Als gewerbliche Siedlungsabfälle gelten Abfälle von Grundstücken, auf den überlassungspflichtige Abfälle anfallen und die nicht unter Abfälle aus privaten Haushaltungen fallen. Sie sind in Kapitel 20 der AVV aufgeführt. Es sind insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die nicht im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen.